



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 6:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG


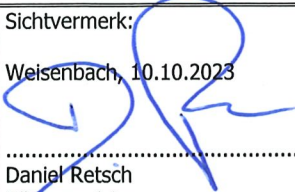
a) SACHVERHALT

1. Ausgangslage

An der badenova AG & Co. KG sind über 100 Kommunen der Region direkt oder indirekt beteiligt. Die badenova AG & Co. KG erbringt für ihre Gesellschafterkommunen insbesondere über ihre Tochtergesellschaften eine Vielzahl an Leistungen im Bereich der Energie-, Wasser und Wärmeversorgung. So ist die badenovaNETZE GmbH als Netzbetreiberin von Gas-, Strom- und Wassernetzen in den Kommunen tätig. Daneben erbringt sie aber auch weitere Dienstleistungen in diesem Zusammenhang, wie die Betriebsführung im Abwasserbereich oder aber bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

Während der Betrieb von Energie- und Wassernetzen im Rahmen von Konzessionen ausgeschrieben wird, fallen die weiteren Dienstleistungen unter das allgemeine Vergaberecht. Das GWB sieht für öffentliche Auftraggeber vor, dass bei einer Inhouse-Vergabe im Rahmen des § 108 GWB keine öffentliche Ausschreibung vorgenommen werden muss, sondern ausnahmsweise ein Unternehmen direkt beauftragt werden kann. Voraussetzung hierfür ist die Inhousefähigkeit des beauftragten Unternehmens, bei dem die folgenden Kriterien vorliegen müssen:

- ⇒ Das Kontrollkriterium (1)
 - ☞ Öffentliche Auftraggeber kontrollieren gemeinsam das Unternehmen wie eine eigene Dienststelle
- ⇒ das Wesentlichkeitskriterium (2)
 - ☞ 80% der Tätigkeiten dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen die öffentlichen Auftraggeber das Unternehmen betraut haben.
- ⇒ das Beteiligungskriterium (3)
 - ☞ Keine relevante unmittelbar oder mittelbare private Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen

Aufgestellt: Weisenbach, 10.10.2023  Oliver Dietrich Bau- und Liegenschaftsverwaltung	Sichtvermerk: Weisenbach, 10.10.2023  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	---	---

Um die Herausforderungen der kommunalen Gesellschafter der badenova AG & Co. KG zu erleichtern, soll der Gesellschaftsvertrag der badenova AG & Co. KG so angepasst werden, dass durch die Kontrolle über die badenova AG & Co. KG die badenovaNETZE GmbH als inhousefähiges Unternehmen direkt von allen kommunalen Gesellschaftern beauftragt werden kann. Dies soll eine weitere Möglichkeit eröffnen, Aufträge leichter an ein kommunales Unternehmen zu erteilen, so dass die Wertschöpfung im kommunalen Bereich bleibt. Es besteht allerdings keinerlei Zwang, Inhousevergaben durchzuführen. Es eröffnet lediglich eine weitere Möglichkeit.

Nach einem von der badenova AG & Co. KG beauftragten Rechtsguthaben der Rechtsanwaltskanzlei Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Freiburg (W2K) sind die Kriterien 2 und 3 bei der badenovaNETZE GmbH, die überwiegend öffentliche Infrastrukturleistungen erbringt, erfüllt. Um auch das 1. Kriterium für eine Inhousefähigkeit zu erfüllen, bedarf es geringfügiger Änderungen des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG, die zu einer Stärkung des Einflusses der kommunalen Gesellschafter gegenüber der Thüga AG als Mitgesellschafterin führen.

Die zur Herstellung der Inhousefähigkeit der badenovaNETZE GmbH erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrags soll zum Anlass genommen werden, auch weitere sinnvolle Anpassungen vorzunehmen, insbesondere um den Aufsichtsrat der badenova & Co. KG von nicht aufsichtsratsrelevanten Themen zu entlasten.

2. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag mit allen Änderungsvorschlägen ist als Anlage 1 der Drucksache beigefügt. Anlage 2 enthält die künftige Fassung des Gesellschaftsvertrags im Lesemodus (ohne kenntlich gemachte Änderungen). Die Änderungsvorschläge wurden zwischen der Stadt Freiburg, der Thüga AG und der badenova AG & Co. KG abgestimmt. Die Formulierungen zur Herstellung der Inhousefähigkeit wurden von der Kanzlei W2K erarbeitet.

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen erläutert:

§ 8 Abs. 2 lit. I) - Gesellschafterversammlung

Neben der badenovaNETZE GmbH und der badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co.KG hat die badenova AG & Co. KG ihre Holdingstruktur erweitert und die Geschäftseinheiten Mark & Energiedienstleistungen (Vertrieb) und Erneuerbare Energien in eigene Gesellschaften übertragen. daher soll der Katalog der in § 8 Abs. 2 lit. I) um die badenova Energie GmbH und die badenovaERNEUERBARE GmbH erweitert werden.

§ 8 Abs. 2 lit. r) - Gesellschafterversammlung

Um die badenovaNETZE GmbH inhousefähig zu machen, müssen die kommunalen Gesellschafter das Unternehmen kontrollieren können. Hierzu gehört auch ein maßgeblicher Einfluss auf die strategischen Ziele der Gesellschaft, der über den neu eingefügten Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung sichergestellt werden soll.

§ 8 Abs. 3 (neu) - Gesellschafterversammlung

Durch die Neuaufnahme dieser Regelung soll das Kontrollkriterium bei der Inhousevergabe sichergestellt werden. Die Zustimmungsbefugnis zu Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen der badenova AG & Co. KG liegt beim Aufsichtsrat. Um aber bzgl. der badenovaNETZE GmbH die kommunale Kontrollmöglichkeit sicherzustellen, sollen die Gesellschafter Beschlussgegenstände auf die Ebene der Gesellschafterversammlungen verlagern können. Diese Möglichkeit soll durch diese Regelung geschaffen werden.

§ 10 Abs. 5 (neu) – Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

Korrespondierend zu der Erweiterung der Kompetenz der Gesellschafterversammlung in § 8 Abs. 3 (neu) soll auch bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die kommunale Kontrollmöglichkeit bei Entscheidungen bzgl. der badenovaNETZE GmbH sichergestellt werden. Neben der Mehrheit muss auch die Mehrzahl (Köpfe) der kommunalen Gesellschafter zustimmen. Sofern diese doppelte Zustimmungsmehrheit nicht erreicht werden kann, findet eine zweite Abstimmung statt, bei der dann ausschließlich die kommunalen Kommanditisten stimmberechtigt sind. Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass mit den neu geschaffenen Regelungen zur Inhousefähigkeit keine weiteren Sonderrechte von einzelnen Gesellschaftern geschaffen werden.

§ 12 Abs. 3 – Vorsitz im Aufsichtsrat

Bis dato wurden die Aufgaben des Präsidiums in Einzelbeschlüssen geregelt. Diese Einzelbeschlüsse sollen nunmehr zur Erleichterung der Nachvollziehbarkeit in einer Geschäftsordnung geregelt werden können.

§ 13 Abs. 8 – Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Bisher gab es keine Regelung im Gesellschaftsvertrag, bis wann die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen den Mitgliedern zu übersenden sind. Dies soll nunmehr geregelt werden. Niederschriften werden regelmäßig als Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung aufgenommen, etwaige Berichtigungswünsche sind bis spätestens zu diesem Zeitpunkt vorzubringen.

§ 14 Abs. 2 (neu) – Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Ausschüsse

Damit das Kontrollkriterium durch die kommunalen Gesellschaftervertreter im Aufsichtsrat sichergestellt werden kann, müssen diese die Informationen im Aufsichtsrat an die kommunalen Kommanditisten weitergeben können, die sie gewählt haben.

§ 15 Abs. 1 – Aufgaben des Aufsichtsrats

Aufgrund der Holdingstruktur der badenova AG & Co. KG sollen Berichtspflichten der Geschäftsführung sichergestellt werden, damit die Gesellschafter auch über die Geschäftseinheiten der badenova AG & Co. KG informiert werden. Dies wird durch eine Erweiterung auf die aktuellen Geschäftseinheiten erreicht. Auch wird das Wording aktualisiert und von „Geschäftsfelder“ auf „Geschäftseinheiten“ angepasst.

§ 15 Abs. 2 lit. c) – Aufgaben des Aufsichtsrats

Die allgemeinen Tarifpreise im Wasserbereich werden gemeinsam mit den betroffenen Kommunen (derzeit Freiburg und Lahr) festgelegt. Einer Kontrolle durch den Aufsichtsrat bedarf es daher nicht mehr.

Allgemeine Tarifpreise bei der Wärmeversorgung gibt es nicht. Da aber die Wärmeversorgung künftig einen immer größeren Umfang einnehmen wird, sollte der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, über die Grundsätze der Ermittlung der Wärmepreise mitzubestimmen. So kann sichergestellt werden, dass diese für das Unternehmen auskömmlich sind.

§ 15 Abs. 2 lit. h) - Aufgaben des Aufsichtsrats

Die badenova AG & Co. KG wird in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen aufgrund der gesetzlichen Vertretungsbefugnis von der Geschäftsführung vertreten. Daher bedarf es lediglich einer Regelung bzgl. der Besetzung von Aufsichtsräten.

§ 15 Abs. 2 lit. i) – Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Stimmabgabe in Beteiligungsunternehmen der badenova AG & Co. KG ist ein wesentlicher Punkt, um auch in Tochter- oder Enkelgesellschaften ausgelagerte Aufgaben zu kontrollieren. Allerdings kann dies auch dazu führen, dass sich der Aufsichtsrat mit einer Vielzahl von Stimmabgaben befassen muss, die keine Relevanz für den Konzern haben. Schon bisher sah der Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit vor, die Geschäftsführung durch Beschluss zu ermächtigen, eigenständig über die Beschlussfassung in Tochter- und Enkelgesellschaften zu entscheiden, hat allerdings zahlreiche Gegenstände von dieser Möglichkeit ausgenommen. Hier soll eine etwas größere Flexibilität ermöglicht werden, indem ausnahmsweise auch die Entscheidung über die bislang ausgenommenen Beschlussgegenstände auf die Geschäftsführung übertragen werden kann.

Dabei spielt insbesondere die Wesentlichkeit der Beteiligungsgesellschaft für den badenova-Konzern eine Rolle. Unbenommen bleibt die Möglichkeit des Aufsichtsrats, diese Delegation auf die Geschäftsführung jederzeit wieder zurück zu nehmen. Hierbei sollen die starren Grenzen der bisherigen Regelung gelockert werden, damit der Aufsichtsrat flexibler entscheiden kann.

§ 15 Abs.2 lit. j) – Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Verzicht auf fällig Ansprüche ist ein klassisches Kerngeschäft der Geschäftsführung, da nur diese im Einzelfall beurteilen kann, ob bestehende Ansprüche durchsetzbar sind und insbesondere das wirtschaftliche Risiko abschätzen kann. Daher soll der Aufsichtsrat um diese Aufgabe entlastet werden.

§ 15 Abs.2 lit. l)– Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Geschäftsführung sollte in die Lage versetzt werden, selbstständig darüber entscheiden zu können, wem eine Handlungsvollmacht zu erteilen ist. Ebenso sollte ein etwaig erforderlicher Widerruf einer Prokura schnell und unbürokratisch umsetzbar sein. Daher soll nur noch die Erteilung einer Prokura von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig sein.

§ 16 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat hatte bereits im Jahr 2023 beschlossen, dass keine Auslagen der Mitglieder neben der Vergütung mehr erstattet werden sollen. Dies soll nun auch im Gesellschaftsvertrag so umgesetzt werden.

§ 18 - Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung

Die Wirtschaftsplanung soll vom Wortlaut her an das Reporting der badenova AG & Co.KG und des Gesamtkonzerns angepasst werden. So werden die aktuellen Geschäftseinheiten dargestellt. Darüber hinaus wird § 18 Abs. 2 gestrichen und in § 18 Abs. 1 integriert. Inhaltlich ändert sich durch diese Anpassung nichts, es bleibt wie bisher bei einem Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und einer mittelfristigen Planung für vier weitere Jahre. Dies soll lediglich vom Wortlaut her einfacher und klarer dargestellt werden.

§ 20 Abs. 2 – Verteilung von Gewinn und Verlust

Die Besetzung des Sachverständigenbeirats soll weiterhin grundsätzlich bei den Hauptgesellschaftern liegen. Allerdings soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch der Aufsichtsrat Mitglieder bestellen kann, wenn die Hauptgesellschafter von ihrem Recht keinen Gebrauch machen. Dies soll den Ablauf bei der Bestellung von neuen Mitgliedern vereinfachen.

3. Rechtsaufsicht

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde von der Stadt Freiburg mit dem Regierungspräsidium Freiburg vorabgestimmt. Das Regierungspräsidium sieht das Vorhaben als rechtlich zulässig an und hat bestätigt, dass die Gesellschaftsvertragsänderung kein Genehmigungs- bzw. Vorlageerfordernis seitens der Rechtsaufsicht auslöst.

4. Verfahren und Zeitplan

Über die Änderung des Gesellschaftsvertrags soll die Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG in ihrer nächsten turnusgemäßen Wintersitzung (voraussichtlich (17. November 2023) entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Oberbürgermeister/Bürgermeister/Vertreter der badenova- Kommanditisten alle erforderlicheren Gremienbeschlüsse für die erforderliche Beschlussfassung eingeholt haben.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG gemäß Anlage 1 der Drucksache zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister bzw. seinen jeweiligen Stellvertreter oder anderweitig Bevollmächtigten, die zum Vollzug der Beschlussziffer 1 in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG erforderlichen Erklärungen abzugeben und Beschlüsse herbeizuführen.

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf Gesellschaftsvertrag Badenova Lesefassung

Gesellschaftsvertrag

der

badenova AG & Co. KG

Präambel

Als kommunal verankertes Unternehmen versteht sich badenova als regionales, nachhaltiges und wirtschaftliches Versorgungs- und Umweltdienstleistungsunternehmen und leistet durch wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien einen Beitrag zur Umweltentlastung, zum Klimaschutz und zur Energiewende.

§ 1 Firma

Die Gesellschaft führt die Firma

"badenova AG & Co. KG".

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist in Freiburg im Breisgau.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Erzeugung, Gewinnung, Förderung, Speicherung, Beschaffung, Nutzung, Fortleitung, Übertragung, Verteilung, Wandlung und Transport von Energie, Wasser, Wärme und Kälte;
 - b) Versorgung mit sowie Handel und Vertrieb von Energie, Wasser, Wärme und Kälte;

- c) Entsorgung und Behandlung von energetisch verwertbaren Abfällen zur Energieerzeugung und Entsorgung von Abwasser;
 - d) Planung, Errichtung, Betrieb, Verpachtung, Vermietung und sonstige Überlassung von Anlagen für die in lit. a) und c) beschriebenen Zwecke;
 - e) öffentliche Infrastrukturmaßnahmen zum Zwecke der Umsetzung und nachhaltigen Implementierung der Energiewende;
 - f) Planung, Errichtung, Betrieb Verpachtung, Vermietung und sonstige Überlassung von Anlagen der Telekommunikation, Datenverarbeitung und Informationstechnologie;
 - g) Erbringen von Dienstleistungen aller Art in den vorgenannten Bereichen sowie zur Förderung der Elektromobilität und Energieeffizienz;
 - h) Entwicklung, Implementierung sowie beratende Begleitung von Energiemanagementsystemen (Systemlösungen).
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem vorbeschriebenen Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
 3. Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung sowie Klima- und Wasserschutz.
 4. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen oder zu pachten.
 5. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- oder Gemeinschaftsunternehmen ausüben und sich selbst auf die Leitung oder Verwaltung dieser Unternehmen beschränken.
 6. Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung.

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage, ohne Kapitalanteil und ohne Stimmrecht (nachfolgend „Komplementärin“) ist die badenova Verwaltungs-AG mit Sitz in Freiburg im Breisgau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Freiburg im Breisgau, HRB 6647. Die Aktien der Komplementärin stehen der Gesellschaft zu (Einheitsgesellschaft).
2. Beschränkt haftende Gesellschafter (nachfolgend „Kommanditisten“) sind:
 - 2.1 die Thüga Aktiengesellschaft, München, mit einem Kapitalanteil von 26.183.260,00 EUR (in Worten: sechsundzwanzig Millionen einhundertdreiundachtzig Tausend zweihundertsechzig Komma Null Euro),

- 2.2 die Stadtwerke Freiburg GmbH, Freiburg, mit einem Kapitalanteil von 19.218.940,00 EUR (in Worten: neunzehn Millionen zweihundertachtzehn Tausend neunhundertvierzig Komma Null Euro),
- 2.3 die Offenburger Gasversorgung Holding GmbH, Offenburg, mit einem Kapitalanteil von 4.169.210,00 EUR (in Worten: vier Millionen einhundertneundsechzig Tausend zweihundertzehn Komma Null Euro),
- 2.4 die Stadt Lörrach mit einem Kapitalanteil von 2.388.600,00 EUR (in Worten: zwei Millionen dreihundertachtundachtzig Tausend sechshundert Komma Null Euro),
- 2.5 die Stadt Breisach am Rhein mit einem Kapitalanteil von 1.244.750,00 EUR (in Worten: eine Million zweihundertvierundvierzig Tausend siebenhundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.6 die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH, Waldshut-Tiengen, mit einem Kapitalanteil von 929.710,00 EUR (in Worten: neunhundertneundzwanzig Tausend siebenhundertzehn Komma Null Euro),
- 2.7 die Stadt Lahr mit einem Kapitalanteil von 836.590,00 EUR (in Worten: achthundertsechsdreißig Tausend fünfhundertneunzig Komma Null Euro),
- 2.8 die Stadt Wehr mit einem Kapitalanteil von 563.140,00 EUR (in Worten: fünfhundertdreißig Tausend einhundertvierzig Komma Null Euro),
- 2.9 die Stadt Kehl mit einem Kapitalanteil von 365.050,00 EUR (in Worten: dreihundertfünfundsechzig Tausend fünfzig Komma Null Euro),
- 2.10 die Stadt Bad Krozingen mit einem Kapitalanteil von 442.956,00 EUR (in Worten: vierhundertzweiundvierzig Tausend neunhundertsechsdreißig Komma Null Euro),
- 2.11 die Stadt Laufenburg mit einem Kapitalanteil von 231.420,00 EUR (in Worten: zweihunderteinunddreißig Tausend vierhundertzwanzig Komma Null Euro),
- 2.12 die Stadt Weil am Rhein mit einem Kapitalanteil von 189.790,00 EUR (in Worten: einhundertneundachtzig Tausend siebenhundertneunzig Komma Null Euro),
- 2.13 die Gemeinde Grenzach-Wyhlen mit einem Kapitalanteil von 163.443,00 EUR (in Worten: einhundertdreißig Tausend vierhundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.14 die Gemeinde Ihringen mit einem Kapitalanteil von 387.609,00 EUR (in Worten: dreihundertsiebenundachtzig Tausend sechshundertneun Komma Null Euro)
- 2.15 die Gemeinde Albbruck mit einem Kapitalanteil von 141.350,00 EUR (in Worten: einhunderteinundvierzig Tausend dreihundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.16 die Gemeinde Murg mit einem Kapitalanteil von 141.320,00 EUR (in Worten: einhunderteinundvierzig Tausend dreihundertzwanzig Komma Null Euro),
- 2.17 die Stadt Achern mit einem Kapitalanteil von 112.330,00 EUR (in Worten: einhundertzwölf Tausend dreihundertdreißig Komma Null Euro),

- 2.18 die Gemeinde Stegen mit einem Kapitalanteil von 204.317,00 EUR (in Worten: zweihundertvier Tausend dreihundertsiebzehn Komma Null Euro),
- 2.19 die Gemeinde Steinen mit einem Kapitalanteil von 70.047,00 EUR (in Worten: siebenzig Tausend siebenundvierzig Komma Null Euro),
- 2.20 die Stadt Neuenburg am Rhein mit einem Kapitalanteil von 317.709,00 EUR (in Worten: dreihundertsiebzehn Tausend siebenhundertneun Komma Null Euro),
- 2.21 die Stadt Baden-Baden mit einem Kapitalanteil von 149.950,00 EUR (in Worten: einhundertneunundvierzig Tausend neunhundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.22 die Gemeinde Lauchringen mit einem Kapitalanteil von 146.900,00 EUR (in Worten: einhundertsechsendvierzig Tausend neunhundert Komma Null Euro),
- 2.23 die Stadt Renchen mit einem Kapitalanteil von 45.170,00 EUR (in Worten: fünfundvierzig Tausend einhundertsiebenzig Komma Null Euro),
- 2.24 die Stadt Zell am Harmersbach mit einem Kapitalanteil von 106.037,00 EUR (in Worten: einhundertsechs Tausend siebenunddreißig Komma Null Euro),
- 2.25 die Stadt Oberndorf am Neckar mit einem Kapitalanteil von 96.291,00 EUR (in Worten: sechsendneunzig Tausend zweihunderteinundneunzig Komma Null Euro),
- 2.26 die Stadt Ettenheim mit einem Kapitalanteil von 95.348,00 EUR (in Worten: fünfundneunzig Tausend dreihundertachtundvierzig Komma Null Euro),
- 2.27 die Stadt Haslach im Kinzigtal mit einem Kapitalanteil von 90.886,00 EUR (in Worten: neunzig Tausend achthundertsechsendachtzig Komma Null Euro),
- 2.28 die Gemeinde Buggingen mit einem Kapitalanteil von 87.660,00 EUR (in Worten: siebenundachtzig Tausend sechshundertsechzig Komma Null Euro),
- 2.29 die Gemeinde Binzen mit einem Kapitalanteil von 84.777,00 EUR (in Worten: vierundachtzig Tausend siebenhundertsiebenundsiebenzig Komma Null Euro),
- 2.30 die Gemeinde Klettgau mit einem Kapitalanteil von 28.750,00 EUR (in Worten: achtundzwanzig Tausend siebenhundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.31 die Gemeinde Wurmlingen mit einem Kapitalanteil von 71.155,00 EUR (in Worten: einundsiebenzig Tausend einhundertfünfundfünfzig Komma Null Euro),
- 2.32 die Gemeinde March mit einem Kapitalanteil von 63.991,00 EUR (in Worten: dreiundsechzig Tausend neunhunderteinundneunzig Komma Null Euro),
- 2.33 die Stadt Löffingen mit einem Kapitalanteil von 63.991,00 EUR (in Worten: dreiundsechzig Tausend neunhunderteinundneunzig Komma Null Euro),
- 2.34 die Gemeinde Badenweiler mit einem Kapitalanteil von 63.526,00 EUR (in Worten: dreiundsechzig Tausend fünfhundertsechsendzwanzig Komma Null Euro),

- 2.35 die Gemeinde Neuried mit einem Kapitalanteil von 24.640,00 EUR (in Worten: vierundzwanzig Tausend sechshundertvierzig Komma Null Euro),
- 2.36 die Gemeinde Merdingen mit einem Kapitalanteil von 63.879,00 EUR (in Worten: dreiundsechzig Tausend achthundertneunundsiebzig Komma Null Euro),
- 2.37 die Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Achern, mit einem Kapitalanteil von 369.634,00 EUR (in Worten: dreihundertneunundsechzig Tausend sechshundertvierunddreißig Komma Null Euro),
- 2.38 die Gemeinde Emmingen-Liptingen mit einem Kapitalanteil von 51.435,00 EUR (in Worten: einundfünfzig Tausend vierhundertfünfunddreißig Komma Null Euro),
- 2.39 die Gemeinde Sasbach mit einem Kapitalanteil von 19.950,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend neunhundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.40 die Gemeinde Reute mit einem Kapitalanteil von 18.190,00 EUR (in Worten: achtzehn Tausend einhundertneunzig Komma Null Euro),
- 2.41 die Stadt Rheinau mit einem Kapitalanteil von 17.600,00 EUR (in Worten: siebzehn Tausend sechshundert Komma Null Euro),
- 2.42 die Gemeinde Pfaffenweiler mit einem Kapitalanteil von 82.094,00 EUR (in Worten: zweiundachtzig Tausend vierundneunzig Komma Null Euro),
- 2.43 die Stadt Mühlheim an der Donau mit einem Kapitalanteil von 42.393,00 EUR (in Worten: zweiundvierzig Tausend dreihundertdreiundneunzig Komma Null Euro),
- 2.44 die Gemeinde Rust mit einem Kapitalanteil von 21.714,00 EUR (in Worten: einundzwanzig Tausend siebenhundertvierzehn Komma Null Euro),
- 2.45 die Gemeinde Seelbach mit einem Kapitalanteil von 39.334,00 EUR (in Worten: neununddreißig Tausend dreihundertvierunddreißig Komma Null Euro),
- 2.46 die Stadt Fridingen mit einem Kapitalanteil von 39.334,00 EUR (in Worten: neununddreißig Tausend dreihundertvierunddreißig Komma Null Euro),
- 2.47 die Gemeinde Dogern mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro),
- 2.48 die Gemeinde Hartheim mit einem Kapitalanteil von 14.670,00 EUR (in Worten: vierzehn Tausend sechshundertsiebzig Komma Null Euro),
- 2.49 die Gemeinde Weisenbach mit einem Kapitalanteil von 29.355,00 EUR (in Worten: neunundzwanzig Tausend dreihundertfünfundfünfzig siebenunddreißig Tausend achthundertvierzehn Komma Null Euro),
- 2.50 die Gemeinde Wutöschingen mit einem Kapitalanteil von 37.814,00 EUR (in Worten: siebenunddreißig Tausend achthundertvierzehn Komma Null Euro),
- 2.51 die Gemeinde Malterdingen mit einem Kapitalanteil von 36.284,00 EUR (in Worten: sechsunddreißig Tausend zweihundertvierundachtzig Komma Null Euro),

- 2.52 die Bade- und Kurverwaltung Bad Bellingen GmbH, Bad Bellingen, mit einem Kapitalanteil von 12.320,00 EUR (in Worten: zwölf Tausend dreihundertzwanzig Komma Null Euro),
- 2.53 die Gemeinde Neuhausen ob Eck mit einem Kapitalanteil von 22.071,00 EUR (in Worten: zweiundzwanzig Tausend einundsiebzig Komma Null Euro),
- 2.54 die Gemeinde Kappelrodeck mit einem Kapitalanteil von 30.292,00 EUR (in Worten: dreißig Tausend zweihundertzweiundneunzig Komma Null Euro),
- 2.55 die Stadt Schiltach mit einem Kapitalanteil von 25.712,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Tausend siebenhundertzölf Komma Null Euro),
- 2.56 die Gemeinde Schutterwald mit einem Kapitalanteil von 8.800,00 EUR (in Worten: acht Tausend achthundert Komma Null Euro),
- 2.57 die Gemeinde Ringsheim mit einem Kapitalanteil von 21.250,00 EUR (in Worten: einundzwanzig Tausend zweihundertfünfzig Komma Null Euro),
- 2.58 die Gemeinde Steinach mit einem Kapitalanteil von 8.210,00 EUR (in Worten: acht Tausend zweihundertzehn Komma Null Euro),
- 2.59 die Gemeinde Au mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.60 die Gemeinde Balgheim mit einem Kapitalanteil von 10.567,00 EUR (in Worten: zehn Tausend fünfhundertsiebenundsechzig Komma Null Euro),
- 2.61 die Gemeinde Ballrechten-Dottingen mit einem Kapitalanteil von 19.378,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend dreihundertachtundsiebzig Komma Null Euro),
- 2.62 die Gemeinde Berghaupten mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.63 die Gemeinde Breithausen mit einem Kapitalanteil von 19.378,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend dreihundertachtundsiebzig Komma Null Euro),
- 2.64 die Gemeinde Buchenbach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.65 die Gemeinde Dürbheim mit einem Kapitalanteil von 19.378,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend dreihundertachtundsiebzig Komma Null Euro),
- 2.66 die Gemeinde Ebringen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.67 die Gemeinde Ehrenkirchen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.68 die Gemeinde Fischerbach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.69 die Gemeinde Fischingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.70 die Gemeinde Fluorn-Winzeln mit einem Kapitalanteil von 19.378,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend dreihundertachtundsiebzig Komma Null Euro),

- 2.71 die Gemeinde Friesenheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.72 die Gemeinde Glottertal mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.73 die Gemeinde Gottenheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro).
- 2.74 die Gemeinde Gutach im Breisgau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.75 die Gemeinde Heuweiler mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.76 die Gemeinde Inzlingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.77 die Gemeinde Kolbingen mit einem Kapitalanteil von 10.567,00 EUR (in Worten: zehn Tausend fünfhundertsiebenundsechzig Komma Null Euro),
- 2.78 die Gemeinde Loffenau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.79 die Gemeinde Lottstetten mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.80 die Gemeinde Merzhausen mit einem Kapitalanteil von 19.378,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend dreihundertachtundsiebzig Komma Null Euro),
- 2.81 die Gemeinde Oberwolfach mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.82 die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.83 die Gemeinde Rietheim-Weilheim mit einem Kapitalanteil von 19.378,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend dreihundertachtundsiebzig Komma Null Euro),
- 2.84 die Gemeinde Schallstadt mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.85 die Gemeinde Sexau mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.86 die Gemeinde Sinzheim mit einem Kapitalanteil von 13.504,00 EUR (in Worten: dreizehn Tausend fünfhundertvier Komma Null Euro),
- 2.87 die Gemeinde St. Peter mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.88 die Stadt Sulzburg mit einem Kapitalanteil von 19.378,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend dreihundertachtundsiebzig Komma Null Euro),
- 2.89 die Gemeinde Vörstetten mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.90 die Gemeinde Weilheim mit einem Kapitalanteil von 19.378,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend dreihundertachtundsiebzig Komma Null Euro),

- 2.91 die Gemeinde Weisweil mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.92 die Stadt Gengenbach mit einem Kapitalanteil von 19.378,00 EUR (in Worten: neunzehn Tausend dreihundertachtundsiebzig Komma Null Euro),
- 2.93 die Stadt Hausach mit einem Kapitalanteil von 13.504,00 EUR (in Worten: dreizehn Tausend fünfhundertvier Komma Null Euro),
- 2.94 die Stadt Heitersheim mit einem Kapitalanteil von 89.867,00 EUR (in Worten: neunundachtzig Tausend achthundertsiebenundsechzig Komma Null Euro),
- 2.95 die Stadt Herbolzheim mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.96 die Stadt Kenzingen mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.97 die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl mit einem Kapitalanteil von 7.630,00 EUR (in Worten: sieben Tausend sechshundertdreißig Komma Null Euro),
- 2.98 der Zweckverband Gewerbepark Breisgau, Eschbach, mit einem Kapitalanteil von 16.441,00 EUR (in Worten: sechzehn Tausend vierhunderteinundvierzig Komma Null Euro).

Die Kommanditisten zu Ziff. 2.4 – 2.5, 2.7 – 2.36, 2.38 – 2.51, 2.53 – 2.98 werden gemeinsam in diesem Gesellschaftsvertrag auch „Kommunen“ bzw. „Kommune“ genannt. Die Kommanditisten zu Ziff. 2.2 – 2.98 werden gemeinsam in diesem Vertrag auch „kommunale Kommanditisten“ genannt.

- 3. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung dieses Gesellschaftsvertrages geändert werden. Die Summe der Kapitalanteile bildet zusammen das Festkapital der Gesellschaft.
- 4. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 5. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 5 Konten der Gesellschafter

- 1. Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto geführt. Dieses gibt die Höhe seiner Beteiligung an der Gesellschaft, dem Gesellschaftsvermögen, den stillen Reserven sowie Gewinn und Verlust wieder. Auf dem Kapitalkonto wird der feste Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Die Kapitalkonten werden nicht verzinst.
- 2. Für jeden Kommanditisten wird ein Kontokorrentkonto eingerichtet, auf dem die entnehmfähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Ausschüttungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschaft und Kommanditist gebucht wird.

Verfügungen, die zu einem negativen Saldo des Kontokorrentkontos führen, sind nicht zulässig.

Guthaben auf dem Kontokorrentkonto werden mit 2 % per anno verzinst.

3. Etwaige Verluste der Gesellschaft werden auf dem jeweiligen Verlustvortragkonto gebucht, das im Bedarfsfalle für jeden Kommanditisten eingerichtet wird. Die Verlustvortragkonten werden nicht verzinst.

Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragkonten umgebucht werden.

4. Bei der Gesellschaft wird ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt, das aus Jahresüberschüssen der Gesellschaft oder aus Einlagen einzelner oder aller Gesellschafter dotiert wird. Das Konto wird nicht verzinst. Dem Konto kommt die Aufgabe zu, die die Kapital- und Gewinnrücklage bei einer GmbH erfüllt.
5. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, neben den in vorgenannten Absätzen genannten Konten weitere Konten einzurichten, soweit dies aus rechnungstechnischen Gründen erforderlich oder zweckdienlich sein sollte.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte an der Komplementärin „badenova Verwaltungs-AG“, die der Gesellschaft gehören, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten geschäftsführungsbefugt; gleiches gilt, wenn ein Organ der Komplementärin an der Führung von Geschäften aus Rechtsgründen (z.B. aufgrund von Stimmverboten) gehindert ist.

Zur Durchführung derartiger Entscheidungen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter berufen. Die Kommanditisten können für die Durchführung einer Maßnahme auch einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates die Durchführung überlassen und dieses dazu bevollmächtigen.

2. Die Komplementärin und ihre Vorstände sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Zustimmungspflichtigkeit von Geschäftsführungsmaßnahmen seitens der Komplementärin ergibt sich abschließend aus §§ 8 und 15 dieses Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen besteht keine Zustimmungspflichtigkeit. § 164 Satz 1, 3. Halbsatz HGB findet keine Anwendung.
4. Den Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in entsprechender Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften zu. Soweit § 166 HGB zwingend Informationsrechte gewährt, werden diese nicht berührt.

5. Die Komplementärin ist berechtigt und ermächtigt, Anmeldungen für die Kommanditgesellschaft zum Handelsregister vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für alle erforderlichen Erklärungen bei Aufnahme und Ausscheiden von weiteren Kommanditisten.
6. Die Komplementärin ist berechtigt, erforderliche Aufnahmevereinbarungen nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Namen aller Gesellschafter mit neu hinzutretenden Kommanditisten abzuschließen.
7. Ein Beitritt oder Ausscheiden von Kommanditisten soll möglichst nur zu Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

1. Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung der ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsführung für die Gesellschaft entstandenen Kosten. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, hat sie darüber hinaus Anspruch auf Erstattung aller ihr entstandenen Aufwendungen mit Ausnahme der persönlichen Ertragssteuern.
2. Die Komplementärin hat ebenfalls Anspruch auf eine angemessene finanzielle Entschädigung für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung. Die Entschädigung beträgt 10 % des Grundkapitals der Komplementärin pro Jahr. Die Komplementärin hat auf diese Entschädigung auch dann Anspruch, wenn der Gewinn der Gesellschaft nicht ausreichend hoch ist.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend, in Gesellschafterversammlungen. Beschlüsse können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch Einholung mündlicher, fernmündlicher, schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgaben gefasst werden, sofern der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung dies anordnet und wenn sich Gesellschafter, die zusammen mindestens 75 % des Festkapitals halten, an der Abstimmung beteiligen. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung getroffen wurde. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) die Feststellung des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Genehmigung des Lageberichts und des Konzernlageberichts,
- b) die Entlastung der badenova Verwaltungs-AG in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Gesellschafterversammlung entscheidet ferner über die Stimmabgabe der Gesellschaft in der Hauptversammlung der Komplementärin,
- c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und die geschäftsführende Komplementärin,
- d) die Wahl des Aufsichtsrates gemäß den Regelungen in § 11 Abs. 2,
- e) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) die Wahl des Abschlussprüfers,
- g) die Einforderung von Einzahlungen auf die Kommanditeinlagen,
- h) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages,
- i) Erweiterung oder Einschränkung der derzeitigen Betätigung der Gesellschaft, soweit diese vom Unternehmensgegenstand erfasst ist und Konkretisierung der Tätigkeit der Gesellschaft über den in § 3 dieses Gesellschaftsvertrages festgelegten Umfang hinaus, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit den in § 3 genannten Tätigkeiten zusammen hängen und deren Notwendigkeit sich aus geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere rechtlicher und technologischer Art, ergibt,
- j) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen,
- k) die Auflösung, Umwandlung, Eingliederung oder Fusionierung der Gesellschaft,
- l) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung oder sonstige Verfügung von bzw. über Unternehmen oder Beteiligungen oder Anteile an Tochter-/Enkelgesellschaften oder deren Vermögensgegenstände, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft sind, wie beispielsweise die Gesellschaftsanteile an der badenovaNETZE GmbH bzw. die Netze selbst die Gesellschaftsanteile an der badenova Energie GmbH, die Gesellschaftsanteile an der badenovaERNEUERBARE GmbH oder die Gesellschaftsanteile an der badenova WärmePlus GmbH & Co. KG bzw. deren wesentlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen,
- m) Aufnahme neuer Gesellschafter, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag, insbesondere § 22, nicht etwas anderes geregelt ist,
- n) Verfügung über die Aktien, die die Gesellschaft an der Komplementärin hält,
- o) Erhöhung der festen Kapitalanteile gegen Bar- oder Sacheinlage, wobei jeder Kommanditist berechtigt ist, entsprechend seiner bisherigen Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft seinen Kapitalanteil aufzustocken,
- p) der bereits vom Aufsichtsrat gebilligte jährliche Wirtschaftsplan bestehend aus Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan einschließlich seiner Änderungen und Nachträge,

- q) Veräußerung oder sonstige Verfügung über das Unternehmen im Ganzen oder in Teilen,
 - r) die Aufstellung und Fortschreibung eines Konzepts, in dem die strategischen Ziele der badenovaNETZE GmbH beschrieben werden.
3. In Abweichung von § 15 Abs. 2 lit. i) S.1 unterliegt die Stimmabgabe der Komplementärin in der Gesellschafterversammlung der badenovaNETZE GmbH im konkreten, genau zu bezeichnenden Einzelfall der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG, wenn dies ein kommunaler Kommanditist vor einer Beschlussfassung hierüber im Aufsichtsrat schriftlich gegenüber dem Vorstand der Komplementärin einfordert. Mit dem Zugang der Forderung bei der Komplementärin ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG zuständig, über die Stimmabgabe der Komplementärin in der Gesellschafterversammlung der badenovaNETZE GmbH über Beschlussgegenstände nach Satz 1 zu entscheiden. Gleichwohl ist dieser Gegenstand vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG im Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG vorzubereiten. Im Übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit des Aufsichtsrates nach § 15 Abs. 2 lit. i).
4. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.
6. Ein Gesellschafter ist berechtigt, für Teile seiner Mitgliedschaft das Stimmrecht unterschiedlich auszuüben, soweit er insoweit die Mitgliedschaft treuhänderisch für einen anderen Gesellschafter innehat und das Treuhandverhältnis spätestens bei der Abstimmung glaubhaft macht.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch den Vorstand der Komplementärin einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Kommanditist, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates oder ein Mitglied des Vorstands der Komplementärin dies unter Angabe von Gründen verlangt oder es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
2. Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder Email erfolgen. In dringenden Fällen ist auch eine kürzere Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen möglich. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Werden den Gesellschaftern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 10 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder in Fällen seiner Verhinderung der erste Stellvertreter leiten die Verhandlung und bestimmen die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 75 % des Festkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Festkapitals vertreten, ist unter Beachtung der Einberufungsvorschriften gemäß § 9 dieses Gesellschaftsvertrages unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Festkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.
2. Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch ein Mitglied seines Vorstands, seiner Geschäftsführung oder Prokuristen vertreten lassen. Ebenso ist Vertretung durch eine bevollmächtigte Person oder durch einen anderen Gesellschafter als Bevollmächtigten möglich. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Jedem Kommanditisten ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zu übersenden.
4. Der Vorstand der Komplementärin nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.
5. Je 1,-- EUR (in Worten: ein Euro) Festkapitalanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Beschlüsse, auch sofern sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen bedürfen die in § 8 Abs. 2 lit. j), k), l), o) und q) genannten Entscheidungen.

Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen ist auch ausreichend für Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages (§ 8 Abs. 2 lit. h)), insbesondere soweit hierdurch nicht die wesentlichen Grundlagen der vorliegenden Regelungen der Gesellschaftsverhältnisse umgestaltet werden, einschließlich aller Anpassungen des Gesellschaftsvertrags an veränderte Umstände.

Kapitalerhöhungen (§ 8 Abs. 2 lit. o) können ebenfalls mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden, um eine der künftigen Betätigung der Gesellschaft angemessene Eigenkapitalausstattung zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu gewährleisten. Solche Kapitalerhöhungen begründen das Recht jedes Gesellschafters zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung entsprechend der Höhe seines bestehenden Kapitalanteils an der Gesellschaft, begründen jedoch keine Pflicht zur Aufstockung seines Kapitalanteils. Soweit durch solche Kapitalerhöhungen das Erfordernis der Anpassung des Gesellschaftsvertrages entsteht,

kann die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages ebenfalls mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Als Ausdruck des Minderheitenschutzes bedarf es der Zustimmung des/der betroffenen Gesellschafter/s bei allen Beschlüssen, aufgrund derer einem oder mehreren Gesellschaftern etwaig eingeräumte Sonderrechte entzogen werden, der Umfang eingegangener Pflichten und die bestehende Haftung - mit Ausnahme der Erhöhung der als Haftsumme ins Handelsregister eingetragenen Festkapitalanteile aufgrund eines Kapitalerhöhungsbeschlusses gemäß Satz 6 ff. -, erhöht werden, die vermögenswerten Rechte aus der Mitgliedschaft beeinträchtigt werden oder eine Veränderung der Stimmrechtsqualität herbeigeführt wird. Keine Sonderrechte in diesem Sinne sind die Regelungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. r), § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 sowie die beiden letzten Sätze dieses § 10 Abs. 5, deren Aufhebung abweichend von der Regelung im 2. Unterabsatz dieses § 10 Abs. 5 jeweils mit einer Mehrheit von 70 % der anwesenden Stimmen beschlossen werden kann.

Ein Beschluss gemäß § 8 Abs. 2 i) darf nicht gegen die einheitlich abgegebenen Stimmen der Kommanditisten Stadt Lahr und Stadt Offenburg gefasst werden, soweit Gegenstand des Beschlusses eine Erweiterung der derzeitigen Betätigung der Gesellschaft ist, es sei denn, dass Gegenstand des Beschlusses eine Erweiterung der derzeitigen Betätigung ist, welche die Interessen der Kommanditisten Stadt Lahr und Stadt Offenburg nicht berührt. Die Interessen der Kommanditisten Stadt Lahr und Stadt Offenburg berühren nur solche Angelegenheiten, welche Auswirkungen auf die im Mehrheitsbesitz dieser Kommanditisten stehende EWM AG, Lahr haben.

Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 lit. r) und nach § 8 Abs. 3 kommen zustande, wenn sowohl die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erreicht wird als auch die Mehrzahl der anwesenden kommunalen Kommanditisten (wobei jeder kommunale Kommanditist unabhängig von seiner Beteiligungsquote eine Stimme hat) zustimmen. Anderenfalls findet eine zweite Abstimmung statt. Im Rahmen der zweiten Abstimmung sind nur die kommunalen Kommanditisten stimmberechtigt; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der die Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt, die dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gemäß Gesetz zustehen, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung getroffen wird.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden. Als weitere Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat gewählt:
 - a) fünf Mitglieder entsprechend dem Vorschlag der Thüga,
 - b) drei Mitglieder – darunter der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Freiburg – entsprechend dem Vorschlag der Stadt Freiburg,

- c) sowie die jeweiligen Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Städte Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg entsprechend dem Vorschlag dieser Städte,
 - d) zwei Mitglieder entsprechend dem gemeinsamen Vorschlag der Kommanditisten, die nicht unter a) – c) genannt sind.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Erneute Wahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Wahl eines neuen Mitglieds für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann ohne Angabe von Gründen sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
 4. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Gemeinderat, zur Verwaltung einer Stadt oder eines Zweckverbandes oder zur Verwaltung einer juristischen Person des privaten Rechts gewählt wurde, endet sein Aufsichtsratsmandat mit Ablauf der nächsten auf das Ausscheiden aus den genannten Gremien bzw. Unternehmen folgenden Gesellschafterversammlung.

§ 12 Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Freiburg, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden ist ein von Thüga, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ist ein von den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat benanntes Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und seine Stellvertreter bilden das Präsidium als Ausschuss aus dem Aufsichtsrat.
3. Der Aufsichtsrat kann dem Präsidium Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Diese können auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt werden.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Die Komplementärin beruft im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Falle seiner Verhinderung seines ersten Stellvertreters bzw. im Falle von dessen Verhinderung seines zweiten Stellvertreters den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand der Komplementärin oder von 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

2. Der Aufsichtsrat ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder Email erfolgen. In dringenden Fällen ist auch eine fernmündlich übermittelte Einladung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen möglich. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Werden den Gesellschaftern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen
3. Die Mitglieder des Vorstands der Komplementärin nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche unter Beachtung der Einberufungsvorschriften eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, sofern mindestens der Vorsitzende des Aufsichtsrates und einer seiner Stellvertreter anwesend ist. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und Stimmverweigerungen gelten als Ablehnung.
6. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, so kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen oder seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch Einholung mündlicher, schriftlicher, oder in Textform übermittelter Stimmabgaben gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.
8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, in welche insbesondere alle Beschlüsse in ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind grundsätzlich vom Vorsitzenden und dem ersten Stellvertreter zu unterschreiben. Über das Ergebnis einer Abstimmung nach § 13 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Niederschriften (Inhalt gemäß § 107 Abs 2 AktG) sind den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung

zu übersenden. Die Niederschrift ist regelmäßiger Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung; etwaige Berichtigungswünsche sind bis zu diesem Zeitpunkt vorzubringen.

§ 14 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dabei finden für die innere Ordnung des Aufsichtsrates, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen getroffen sind, die Regelungen über die innere Ordnung des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft Anwendung.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung eines oder mehrerer kommunaler Kommanditisten in den Aufsichtsrat gewählt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Stimmabgabe im Aufsichtsrat gemäß § 15 Abs. 2 lit. i) bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der badenovaNETZE GmbH nur einer wie folgt reduzierten Verschwiegenheitspflicht: Zur Wahrung des Rechts der kommunalen Kommanditisten nach § 8 Abs. 3 dürfen die Aufsichtsratsmitglieder diese Informationen jeweils an die kommunalen Kommanditisten weitergeben, auf deren Vorschlag sie in den Aufsichtsrat gewählt worden sind. Die Weitergabe dieser Informationen an die kommunalen Kommanditisten darf jedoch grundsätzlich nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Eine Erörterung und gegebenenfalls Beschlussfassung durch kommunale Gremien haben, soweit dies gesetzlich zulässig ist, nichtöffentlich zu erfolgen. Im Übrigen finden die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Regelungen Anwendung.
3. Als ständiger Ausschuss aus dem Aufsichtsrat wird ein Arbeitsausschuss gebildet, dem neben dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Aufsichtsratsmitglieder angehören, welche entsprechend dem Vorschlag der Städte Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, stellvertretender Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist der erste stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Aufgabe des Arbeitsausschusses ist die Vorberatung der vom Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, zur vorzuschlagenden Ergebnisverwendung sowie die Erfüllung der Aufgaben des Prüfungsausschusses nach dem KonTraG (§ 170 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz AktG).
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zuweisen. Die Geschäftsordnung von Ausschüssen des Aufsichtsrats erlässt jeweils der Aufsichtsrat.

§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Tätigkeit der Komplementärin sowie die Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist. Er hat zu diesem Zweck Informations- und Kontrollrechte entsprechend den Regelungen über den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Der Vorstand der Komplementärin hat im Rahmen der Berichte an den Aufsichtsrat die besondere Struktur und Organisation der Gesellschaft mit mehreren Geschäftseinheiten und verschiedenen Tochter- und Enkelgesellschaften zu berücksichtigen und den Aufsichtsrat insbesondere über die Geschäftseinheiten und über die für die Gesellschaft wesentlichen Vorgänge bei Tochter- und Enkelgesellschaften transparent zu informieren. Dazu gehört ein mindestens jährlicher Bericht über die auslaufenden Konzessionen, die laufenden Konzessionsbewerbungen, die Ergebnisse der Konzessionsbewerbungen einschließlich der Darlegung der konzessionsrechtlichen Besonderheiten nebst aktueller Entwicklungen der Ausschreibungsverfahren sowie über die im Zusammenhang mit Konzessionsverfahren eingegangenen Gesellschaftsbeteiligungen. Des Weiteren gehört dazu mindestens ein jährlicher Bericht über die Entwicklung der Geschäftseinheiten sowie die Erläuterung aller wesentlichen Kennzahlen der Geschäftseinheiten, in denen die Gesellschaft, ggf. über Beteiligungen, tätig ist. Dies beinhaltet einen jährlichen Bericht über die wesentlichen Kennzahlen des Vertriebs von Strom und Gas sowie über neue Geschäftseinheiten und das Risikomanagement. Bei der Berichterstattung über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sind die in § 18 Abs. 1 für die Erstellung des Wirtschaftsplans geltenden Grundsätze entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten auf Wunsch zudem die Prüfungsberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Beteiligungen der Gesellschaft.

2. Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) Den jährlichen Wirtschaftsplan bestehend aus Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan einschließlich seiner Änderungen und Nachträge,
 - b) die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Investitionen, soweit sie in der Summe oder im Einzelbetrag einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag überschreiten,
 - c) Festsetzung und Änderung der Grundsätze für die Ermittlung der Wärmepreise. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss diese Aufgaben ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen.
 - d) Festlegung der Grundsätze der (Energie-)Beschaffung einschließlich aller hiermit verbundenen Absicherungsgeschäfte, des Risikomanagements und des Risikocontrollings,
 - e) (leer)
 - f) Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses - inklusive Einstellung und Auflösung von Rücklagen- und Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Ergebnisverwendung,
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird,

- h) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens mit Ausnahme der Komplementärin,
 - i) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, soweit nicht hinsichtlich der Komplementärin eine Zuständigkeit nach § 8 Absatz 2 lit. b) gegeben ist. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss die Geschäftsführung ermächtigen, über die Stimmabgabe zu beschließen, soweit die Beschlüsse in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften keiner auf Grund einer gesetzlichen Regelungen erforderlichen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedürfen, wobei für Kommanditgesellschaften, die für GmbHs geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, oder soweit die Beschlüsse in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften nicht eine in § 8 Abs. 2 lit. j), k), o) oder q) oder in § 15 Abs. 2 lit. m) genannte Maßnahme betreffen. Ausnahmsweise kann die Ermächtigung im Hinblick auf die Wesentlichkeit von einzelnen Beteiligungsgesellschaften auch für die nach vorstehendem Satz ausgenommenen Fälle erteilt werden.j) Abschluss von Vergleichen und freiwillige Zuwendungen, wenn im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - k) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird, mit Ausnahme der im Wirtschaftsplan bereits genehmigten Maßnahmen,
 - l) Einwilligung zur Erteilung von Prokuren,
 - m) Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben bzw. von Beteiligungen an anderen Unternehmen; ausgenommen ist die Neugründung von Kooperationsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrages, es sei denn, es handelt sich um eine Gesellschaftsgründung mit einem kommunalen Hauptgesellschafter (wie in § 22 Abs. 2 definiert),
 - n) sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahmen, die ein besonderes Risiko für die Gesellschaft beinhalten.
3. Außerdem ist der Aufsichtsrat auch zur empfehlenden Beschlussfassung über Angelegenheiten der Komplementärin zuständig; über die der Aufsichtsrat der Komplementärin zu entscheiden hat. Dazu gehören auch die Vorberatung zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder der Komplementärin.

§ 16

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine jährliche Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 17 Kommunalbeirat

1. Es wird bei der Gesellschaft ein Kommunalbeirat gebildet.

In den Kommunalbeirat entsenden:

- kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung bis zu 5 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils ein Mitglied,
- kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung von mehr als 5 bis zu 10 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils zwei Mitglieder,
- kommunale Kommanditisten mit einer Beteiligung von mehr als 10 % am Festkapital der Gesellschaft jeweils drei Mitglieder sowie
- Thüga ein Mitglied.

Weiterhin ist zusätzlich der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der badenova AG & Co. KG geborenes Mitglied des Kommunalbeirats. Er ist Vorsitzender des Kommunalbeirats.

Dem Kommunalbeirat können darüber hinaus Gäste angehören. Über die Aufnahme von Gästen im Kommunalbeirat entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an den Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Kommunalbeirates teilzunehmen.
3. Der Kommunalbeirat soll den Aufsichtsrat der Gesellschaft und den Vorstand der Komplementärin bei regional bedeutsamen Fragen beraten.
4. Einzelheiten ergeben sich aus einer Beiratsordnung, über die der Aufsichtsrat beschließt.

§ 18 Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung

Die Komplementärin stellt so rechtzeitig für die Gesellschaft und die mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (Konzern) einen Konzernwirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Bilanz-, Finanz- und Investitionsplan und eine mittelfristige Planung für weitere vier Jahre mit den vorgenannten Bestandteilen auf, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres diesen billigen kann. Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung enthalten jeweils Darstellungen der Konzernebene und der jeweiligen Geschäftseinheiten (zurzeit „Markt & Energiedienstleistungen“, „Netze & Wasser“, „Wärme“, „Erneuerbare Erzeugung“, „Digitale Lösungen“ sowie „Strategische Beteiligungen“) sowie der Entwicklung des Personalaufwands. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan oder zur mittelfristigen Planung aufzustellen.

§ 19 **Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. In den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Komplementärin den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

Die Komplementärin ist zu ergebnisrelevanten Bilanzierungsmaßnahmen, wie z. B. nach § 253 Abs. 4 HGB, § 249 HGB, berechtigt. §§ 15 Abs. 2 lit. f), 8 Abs. 2 lit. a) bleiben hiervon unberührt.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sind nach den Grundsätzen der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer muss die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nummern 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
4. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, dem Konzernabschluss, dem Konzernlagebericht und den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Prüfung und der Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
6. Die Prüfungs- und Übersendungsrechte nach der Gemeindeordnung und sonstigen kommunalrechtlichen Vorschriften, werden eingeräumt. Die Prüfungs- und Übersendungsrechte werden zur Ausübung einem kommunalen Gesellschafter übertragen, der für das jeweilige Geschäftsjahr von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

§ 20 **Verteilung von Gewinn und Verlust**

1. Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander sind als Aufwand bzw. Ertrag zu behandeln:
 - a) Zinsen auf Guthaben der Kontokorrentkonten,

- b) die Avalprovision für die geschäftsführende Komplementärin gemäß § 7 Abs. 2 dieses Vertrages,
 - c) Aufwendungs- und Kostenersatz gegenüber der Komplementärin gemäß § 7 Abs. 1 dieses Vertrages,
 - d) die Bezüge der Vorstandsmitglieder der Komplementärin.
2. Ein Betrag, der sich mit 3 % des Jahresüberschusses errechnet, ist in Verfolgung der in § 3 zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, ein ökologisches Unternehmensprofil zur Kundenbindung und Kundenakquisition zu entwickeln und zu fördern, einem Innovationsfonds Klima- und Wasserschutz zuzuweisen, um gezielt Programme und Einzelvorhaben des Klima- und Wasserschutzes zu fördern und dabei Kunden des Unternehmens (Privatkunden und gewerbliche Kunden, Kommunen) zu berücksichtigen.

Vorrangige Zielsetzung ist es, ökologisch innovative Projekte zum Wasserschutz und zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung sowie regenerative Energieerzeugung zu fördern, die aus sich heraus die Wirtschaftlichkeit nicht erreichen. Gefördert werden sollen ausschließlich außergewöhnliche Maßnahmen, nicht aber Maßnahmen, die als normale betriebliche Aufgaben anzusehen sind.

Über die Verwendung des Klima- und Wasserschutzfonds entscheidet der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Der Kommunalbeirat unterbreitet dem Aufsichtsrat der Gesellschaft Vorschläge zur Verwendung der Mittel des Klima- und Wasserschutzfonds, die vom Sachverständigenbeirat erarbeitet werden.

Dazu wird bei der Gesellschaft ein Sachverständigenbeirat eingerichtet, der aus 10 Mitgliedern besteht. Von diesen 10 Mitgliedern können je zwei von Thüga sowie der Stadt Freiburg und je ein Mitglied von den Städten Breisach, Lahr, Lörrach und Offenburg benannt werden. Ein weiteres Mitglied des Sachverständigenbeirates wird durch den Aufsichtsrat benannt; dasselbe gilt, wenn und soweit berechnete Gesellschafter von ihrem Benennungsrecht nach vorstehendem Satz keinen Gebrauch gemacht haben. Unter den Benannten soll ein Vertreter eines Umweltverbandes sowie ein Vertreter eines wissenschaftlichen Instituts vertreten sein. Ebenfalls Mitglied des Sachverständigenbeirates ist ein Vorstandsmitglied der badenova Verwaltungs-AG. Dieses übernimmt den Vorsitz des Sachverständigenbeirates. Für den Sachverständigenbeirat werden in der Regel keine kommunalen Mandatsträger benannt. Der Sachverständigenbeirat regelt seine innere Ordnung durch Erlass einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

3. Ein nach Berücksichtigung der in vorstehenden Absätzen enthaltenen Grundsätze verbleibender Jahresüberschuss kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Aufsichtsrates ganz oder teilweise dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto gem. § 5 Abs. 4 zugewiesen werden.
4. Ein nach Berücksichtigung vorstehender Absätze sich ergebender Gewinn oder Verlust wird im Verhältnis der festen Kapitalanteile gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages verteilt.

Die Komplementärin nimmt am Gewinn oder Verlust nicht teil.

Die gesetzlichen Folgen über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben hiervon unberührt.

5. Gewinnanteile sind den Kontokorrentkonten gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages zuzuschreiben, sofern nicht Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 3 auszugleichen sind.

Verluste werden den Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages zugeschrieben.

§ 21 Einlagen, Entnahmen

1. Eine neue Einlage kann von einem Kommanditisten nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Neue Einlagen sind auf dem Kontokorrentkonto zu buchen, sofern nicht ein anderes beschlossen wird.
2. Entnahmen von seinem Kontokorrentkonto kann jeder Gesellschafter bis zur Höhe eines Guthabens vornehmen.
3. Die Kommanditisten werden den Kontokorrentkonten zugeschriebene Gewinnanteile entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Gewinnverwendung (§ 8 Abs. 2 lit. a) entnehmen. Entnimmt ein Kommanditist entgegen dem Gewinnverwendungsbeschluss ein Guthaben auf seinem Kontokorrentkonto ganz oder teilweise nicht, entfällt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß Satz 1 die Verzinsung gemäß § 5 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages für den Guthabensbetrag. Die Komplementärin ist berechtigt, Guthaben auf den Kontokorrentkonten jederzeit an die Kommanditisten auszuzahlen.

§ 22 Verfügung über Gesellschaftsanteile

1. Die Übertragung oder Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen (nachfolgend nur „Gesellschaftsanteile“) ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn Gesellschaftsanteile aufgrund der in nachfolgenden Absätzen genannten Rechte übertragen werden.
2. Jeder Kommanditist, der seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, hat diesen zunächst den Kommanditisten Stadt Breisach, Stadtwerke Freiburg GmbH, Stadt Lahr, Stadt Lörrach sowie Offenburger Gasversorgung Holding GmbH (für deren Muttergesellschaft Stadt Offenburg) (nachfolgend „kommunale Hauptgesellschafter“) in dem Verhältnis zum Erwerb anzubieten, in dem deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zueinander stehen.

Das Angebot hat schriftlich unter Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen. Dem Angebot ist der anteilige Ertragswert der Gesellschaft zugrunde zu legen, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf (zur Zeit

IDW S1) ermittelt. Der Anbietende kann nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer sein Angebot zurückziehen.

Sind Gegenstand des Angebots Gesellschaftsanteile eines oder mehrerer kommunaler Hauptgesellschafter, die insgesamt eine Beteiligungsquote vermitteln, die höher ist als die Beteiligungsquote desjenigen Einzelgesellschafters mit der höchsten Beteiligungsquote von allen Gesellschaftern, ist abweichend von Satz 3 der anteilige Verkehrswert der Gesellschaft dem Angebot zugrunde zu legen. In diesem Fall ist auch Thüga berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil zum anteiligen Verkehrswert anzubieten.

3. Die Annahme muss innerhalb von drei Monaten seit Empfang des Angebots durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anbietenden erfolgen, anderenfalls das Angebot als abgelehnt gilt. Während der Ermittlung des Ertragswertes ist die Frist von 3 Monaten für die Annahme des Angebotes gehemmt.

4. Üben einer oder mehrere kommunale Hauptgesellschafter ihr Erwerbsrecht nicht aus, wächst dieses den übrigen kommunalen Hauptgesellschaftern anteilig in dem Verhältnis zu, in dem deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zueinander stehen. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Annahmefrist auf einen Monat verkürzt wird.

Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein kommunaler Hauptgesellschafter von seinen weiteren Erwerbsrechten aufgrund Anwachsung keinen Gebrauch macht.

5. Soweit dies von einem oder mehreren kommunalen Hauptgesellschaftern gewünscht wird, wird Thüga zu veräußernde Gesellschaftsanteile vorübergehend bis zu einem Zeitraum von einem Jahr als Treuhänder für den kommunalen Hauptgesellschafter erwerben, der einen endgültigen Erwerb der Gesellschaftsanteile beabsichtigt.
6. Für Gesellschaftsanteile, deren Erwerb von den kommunalen Hauptgesellschaftern abgelehnt wurde, ist Thüga erwerbsberechtigt. Absatz 2 Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend. Übt auch Thüga ihr Erwerbsrecht nicht aus, können die Gesellschaftsanteile an Dritte veräußert werden.

Sind Gegenstand des Angebotes Gesellschaftsanteile, die insgesamt eine Beteiligungsquote vermitteln, die höher ist als die Beteiligungsquote desjenigen Einzelgesellschafters mit der höchsten Beteiligungsquote von allen Gesellschaftern, kann die Veräußerung nur erfolgen, wenn der/die Dritte/n den in der Gesellschaft verbleibenden Kommanditisten ein Erwerbsangebot zu gleichen Konditionen unterbreitet/n.

Gesellschaftsanteile der Thüga, deren Erwerb von den kommunalen Hauptgesellschaftern abgelehnt wurde, können an Dritte veräußert werden. Satz 4 gilt entsprechend.

7. Die Bestimmungen der vorangehenden Absätze gelten entsprechend im Fall des beabsichtigten Tausches oder der beabsichtigten Schenkung sowie für jede andere Art der Verfügung über Gesellschaftsanteile und für Verfügungen über sonstige

Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis, z. B. Anspruch auf Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. Aufstockung des festen Kapitalanteils.

8. Verfügt ein Kommanditist über Gesellschaftsanteile unter Missachtung der vorstehenden Absätze, haben die erwerbsberechtigten Kommanditisten ein Vorkaufsrecht, und zwar zu den in vorgenannten Absätzen genannten Bedingungen und Preisen (anteiliger Ertragswert bzw. anteiliger Verkehrswert).
9. Jede Kommune ist berechtigt, ihren Kommanditanteil mittels einer Tochtergesellschaft zu halten, an der sie mit mehr als 51 % Stimm- und Kapitalanteilen beteiligt ist. Vorerwerbs- bzw. Vorkaufsrechte gemäß vorstehender Absätze finden bei einer Übertragung von der Kommune auf eine solche Tochtergesellschaft keine Anwendung. Vorerwerbs- bzw. Vorkaufsrechte gemäß vorstehender Absätze finden aber für den Fall Anwendung, dass eine Kommune ihre unmittelbare Beteiligung an der Tochtergesellschaft auf eine Quote von 51 % oder weniger der Kapitalanteile oder Stimmrechte absenkt.

Sie ist verpflichtet, die Mitgesellschafter und die Gesellschaft unverzüglich von einer solchen Reduzierung der Beteiligung zu unterrichten. Satz 3 findet auf kommunale Kommanditisten entsprechende Anwendung.

10. Die in vorstehenden Absätzen geregelten Vorerwerbs- bzw. Vorkaufsrechte gelten nicht
 - a) für die Übertragung von seitens Thüga und/oder Stadtwerke Freiburg GmbH in Umsetzung der Bestrebung zur engeren Zusammenarbeit mit den Konzessionsgemeinden übertragenen Teilen ihrer Kommanditbeteiligung auf die Umlandgemeinden,
 - b) für die Rückübertragung der von den Konzessionsgemeinden von Thüga oder Stadtwerke Freiburg GmbH erworbenen Kommanditbeteiligungen auf Thüga bzw. Stadtwerke Freiburg GmbH.

§ 23

Auflösung der Gesellschaft

1. In den Fällen, in denen das Gesetz für das Eintreten gewisser Ereignisse das Ausscheiden eines Gesellschafters vorsieht, wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit nicht die verbleibenden Gesellschafter mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft auf das Datum des Ausscheidens dieses Gesellschafters aufzulösen ist. Gesellschafter, die bei der Abstimmung über die Fortsetzung der Gesellschaft gegen die Fortsetzung gestimmt haben, sind im Falle eines Beschlusses zur Fortsetzung der Gesellschaft binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab dem Tag des Gesellschaftsbeschlusses, zur Anschlusskündigung auf denselben Zeitpunkt berechtigt.

Auf die Kündigungserklärung findet § 24 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Durch eine Anschlusskündigung bleibt der Beschluss der Gesellschafter zur Fortsetzung der Gesellschaft unberührt.

2. Entscheiden sich die verbleibenden Gesellschafter im Falle des Absatz 1 für eine Auflösung der Gesellschaft, werden alle Gesellschafter, einschließlich des Gesellschafters, in dessen Person das Ereignis gemäß Abs. 1 Satz 1 eingetreten ist, sowie des Gesellschafters, der die Anschlusskündigung erklärt hat, nur am Liquidationserlös anteilig nach dem Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt.

§ 24 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2021, danach jeweils nach Ablauf von 5 Jahren, die Gesellschaft kündigen.
3. Jede Kündigung bedarf der Form des Übergabeeinschreibens. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu benachrichtigen hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.

§ 25 Ausscheiden und Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist der ausscheidende Gesellschafter nach den folgenden Bestimmungen abzufinden.
2. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund eigener wirksamer Kündigung oder Anschlusskündigung aus der Gesellschaft aus und liegen zum Zeitpunkt seiner Kündigung die Voraussetzungen für seinen Ausschluss nach § 25 Abs. 3 bzw. Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages nicht vor, hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf ein Abfindungsguthaben in Höhe von $\frac{4}{5}$ des Wertes seines Gesellschaftsanteils.
3. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund Ausschlussklage gemäß §§ 140, 133 HGB, aufgrund Beschlusses gemäß Absatz 4 oder aus anderen, in diesem Gesellschaftsvertrag nicht gesondert geregelten Gründen, aus der Gesellschaft aus, besitzt der ausscheidende Gesellschafter abweichend von Abs. 2 Anspruch auf ein Abfindungsguthaben in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Wertes seines Gesellschaftsanteils. Sollte, aus welchem Grund auch immer, diese Abfindungsregelung unzulässig sein, die dem Erhalt des Unternehmens dienen soll, so bestimmt sich der Abfindungsanspruch nach den zum Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der Rechtsprechung, wobei der niedrigstmögliche Ansatz zu wählen ist.

4. Ein Gesellschafter scheidet durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, auch im Sinne des § 131 Abs. 3 Nr. 6 HGB, nur aus, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in seiner Person nachfolgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen bzw. Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - b) Vollstreckung durch einen Gläubiger des Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte, sofern die Maßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben wird
oder
 - c) Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der §§ 140, 133 HGB in der Person des Gesellschafters.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

Der betroffene Gesellschafter hat bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

5. Der Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters bestimmt sich gemäß § 5 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages nach der Höhe seines Kapitalanteiles (vgl. § 4). Da die Komplementärin nicht über einen Kapitalanteil verfügt, hat sie keinen Anspruch auf ein Abfindungsguthaben nach diesem Paragraphen.
6. Der Wert des Gesellschaftsanteils eines Gesellschafters richtet sich nach dem anteiligen Ertragswert der Gesellschaft, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf (zur Zeit IDW S1) ermittelt.
- Maßgebend für die Wertermittlung ist der Ausscheidenszeitpunkt. Fällt dieser nicht mit dem Schluss eines Geschäftsjahres zusammen, so gilt als Stichtag für die Wertermittlung der Schluss des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden vorausgeht. Ein bestehendes Verlustvortragkonto ist nicht auszugleichen. Die nach dem Stichtag bis zum Ausscheidenszeitpunkt getätigten Entnahmen/Einlagen sowie der auf den Gesellschaftsanteil zeitanteilig entfallende Gewinn/Verlust sind zu berücksichtigen.
- Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.
7. § 738 Satz 1 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass den verbleibenden Gesellschaftern der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters in dem Verhältnis zuwächst, in dem ihre Kapitalanteile zueinander stehen.

§ 26 Zahlung der Abfindung

1. Die Abfindung ist in 5 gleichen Jahresbeträgen zu bezahlen. Der erste Teilbetrag ist drei Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein halbes Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig.

2. Der jeweils noch offene Teil der Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters in Höhe des Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zuzüglich 2 Prozentpunkten, mindestens jedoch (auch bei einem negativen Basiszinssatz) mit einem Zinssatz von 1% per anno zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Teilbeträgen der Abfindung zu entrichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten. Zur Sicherstellung der Abfindung ist sie nicht verpflichtet.

§ 27 Steuerklausel

1. Steuerbelastungen (Steuern und steuerliche Nebenleistungen) der Gesellschaft, die durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter ausgelöst werden, sind vom unmittelbaren Gesellschafter zu tragen. Die Berücksichtigung (mit Ausnahme von Ergänzungs- und Sonderbilanzen, sowie Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter) erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Gewinnverteilung (Gewinnverteilungsabrede). Sofern eine Gewinnbezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht, hat der Gesellschafter die Gesellschaft so zu stellen, als wäre die Steuerbelastung nicht eingetreten. Der Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, diese Steuerbelastungen zu begleichen.
2. Entsprechendes gilt für Steuerentlastungen.

§ 28 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 29 Abschlussklauseln

1. Falls eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist oder ungültig wird, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für den Fall, dass im Vertrag das Fehlen von bestimmten Regelungen festgestellt wird.
2. Die Gesellschafter haben die ungültigen Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen und von beiden Vertragsparteien beabsichtigten und gewollten Zweck der ersetzten Bestimmungen am nächsten kommen, sofern dadurch keine geltenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

3. Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel können nur schriftlich vereinbart werden. Eine vom Gesetz geforderte strengere Form bleibt unberührt.

Entwurf